

schüsse ausgearbeiteten Verfassungsentwurf und die provisorische Wahlordnung mit. Die Wahlmänner werden aufgefordert, diese Entwürfe ihren eigens dazu einzuberufenden Gemeindeversammlungen vorzulesen und zu erklären. Allfällige Zusätze oder Abänderungen, welche von der Mehrheit der Gemeinde beschlossen werden, seien schriftlich zu Händen des Präsidenten des Ausschusses einzubringen, damit diese, sofern sie vom Ausschusse als erheblich erklärt werden, dem Verfassungsentwurfe beigelegt und dem Fürsten übersendet werden können. Insbesondere wünscht der Ausschuss die Ansichten der Gemeinden über die Bezirkseinteilung des Landes und über die Bestimmung des Obergerichtes zu erfahren.

Zugleich werden die Wahlmänner eingeladen, bei der auf den 6. September anberaumten Versammlung der Ausschüsse zu erscheinen.

Originale.

[293

**1843** Sept. 3. u. 5. Protokolle über die Gemeindeversammlungen von Balzers, Triesen, Vaduz, Schaan, Eschen und Gamprin, in welchen die speziellen Wünsche der einzelnen Gemeinden betreffend den vorgelegten Verfassungsentwurf angeführt werden.

Von den geäußerten Wünschen sind herauszuheben: Vaduz wünscht, daß die 2. Gerichtsinstanz (Landgericht) nicht nach Schaan, sondern nach Vaduz komme. Schaan schlägt vor: Ein niedergelassener Staatsbürger müsse wenigstens 5 Jahre in derselben Gemeinde ansässig sein, bevor er sich um das Gemeindebürgerrecht bewerben dürfe. Gamprin verlangt, daß das Unterland ebensoviele Mitglieder in den Landrat wählen könne, wie das Oberland. Triesen und Schaan wünschen, daß der Landrat durch die Verfassung ermächtigt werde, die geistlichen Pfründen durch fixe Gehalte zu bestiften. Mehrere Gemeinden wünschen, daß der Landrat unter Angabe von Gründen die Abberufung von Beamten beantragen könne, und wenn das zum zweiten Male geschehen sei, so müsse die Abberufung erfolgen.

Im Uebrigen wurde dem Verfassungsentwurf von den Gemeinden zugestimmt.

Originalprotokolle.

[294—299

**1843** September 6. Protokoll über eine Ausschußversammlung, zu welcher auch die Wahlmänner zugezogen wurden.

Der vom Ausschusse ausgearbeitete Verfassungsentwurf wird ohne wesentliche Abänderung angenommen.

Original.

[300